

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes
der Regierung von Schwaben im Jahr 2024
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. November 2023
Gz.: Z1-0171.11 177

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

2. Änderung der Zweckvereinbarung über den
gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von
Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 27. November 2023
Gz.: RvS-SG12-1443-1/48..... 178

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung des Verzeichnisses
der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten
Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 19. Dezember 2023 179

Schulen

Verordnung
zur Verleihung eines Beinamens
an die Mittelschule Marktoberdorf
Vom 15. November 2023
Gz.: RvS-SG44-5102-1/32..... 179

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis
Günzburg“
Änderung der Verbandssatzung
Vom 26. September 2023 180

Zweckverband "Wohnungsbau Landkreis
Günzburg"
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2023
Vom 16. November 2023 180

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Öffentliche Bekanntmachung
Einfacher Bebauungsplan M 81/3
„Im Stark-feld/Finninger Straße,
3. Teiländerung“, Stadtmitte 181

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 183

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2024

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 15. November 2023
Gz.: Z1-0171.11**

Für die im Jahr 2024 erscheinenden Ausgaben
des Amtsblattes der Regierung von Schwaben
geben wir nachstehend Redaktionsschluss und
Erscheinungstag bekannt:

Redaktionsschluss (jeweils 10 Uhr)

02. Januar
23. Januar
13. Februar
05. März
26. März
16. April
07. Mai
28. Mai
18. Juni
09. Juli
30. Juli

Erscheinungstag

16. Januar
06. Februar
27. Februar
19. März
09. April
30. April
21. Mai
11. Juni
02. Juli
23. Juli
13. August

20. August
10. September
01. Oktober
22. Oktober
12. November
03. Dezember

03. September
24. September
15. Oktober
05. November
26. November
17. Dezember

Beiträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Augsburg, den 15. November 2023
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Regierungsvizepräsidentin

Wir weisen darauf hin, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses (vormittags 10 Uhr) der Bibliothek der Regierung von Schwaben druckreif vorliegen müssen.

RABI. Schw. 2023 S. 177

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

2. Änderung der Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 27. November 2023
Gz.: RvS-SG12-1443-1/48**

und

Stadt Augsburg
- vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin
Eva Weber -

Präambel

Die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg haben gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die nachfolgende zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und dem Landkreis Augsburg über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg vom 2. August 2023 und 25. September 2023 abgeschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat diese Änderungsvereinbarung mit Schreiben vom 27. November 2023 nach Art. 14 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Augsburg, den 27. November 2023
Regierung von Schwaben

Papsthart
Leitender Regierungsdirektor

2. Änderung der Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg

Zwischen

Landkreis Augsburg
- vertreten durch Herrn Landrat Martin Sailer -

Die oben genannten Vertragspartner haben am 02.05.2012 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit über den gemeinsamen Betrieb ihrer Medienzentralen geschlossen. In beiderseitigem Einvernehmen wird folgende Änderung vorgenommen:

I.

Änderung zu § 5 - Budget, Aufteilung der Kosten
(3) Die Kosten inklusive Umsatzsteuer für das Budget werden zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. Die Betragshöhe errechnet sich nach dem prozentualen Verhältnis der Gesamtschülerinnen- und schülerzahlen in der Stadt Augsburg und im Landkreis Augsburg (Kostenschlüssel). Grundlage sind die Amtlichen Schuldaten (ASD) zum jeweiligen Stichtag. Der Kostenschlüssel wird jährlich ermittelt und von der zuständigen Sachgebietsleitung bis 28.02. des dem ASD-relevanten Schuljahr folgenden Jahres der Stadt Augsburg mitgeteilt; er gilt jeweils für dieses Folgejahr (Beispiel: Die Schülerzahlen der ASD für Schuljahr 2020/21 sind Grundlage für die Meldung bis zum 28.02.2022).

II.

Im Übrigen bleibt die Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg vom 02.05.2012 unverändert.

III.

Diese 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der

Medienzentralen von Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Augsburg, den 2. August 2023
Landkreis Augsburg

Augsburg, den 25. September 2023
Stadt Augsburg

Martin Sailer
Landrat

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

RABl. Schw. 2023 S. 178

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. Dezember 2023

Das Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen ist auf der Homepage der Regierung von Schwaben ab 31.12.2023 einsehbar unter

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168892/168910/leistung/leistung_12273/index.html;

Hinweis: Die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG wird für den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG auf **6 Monate** festgesetzt. Das unter der o.g. URL einsehbare Verzeichnis enthält nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 PBefG nur Linien, die auf Grund einer Genehmigung nach dem PBefG betrieben werden. Linien, die auf Basis einer einstweiligen Erlaubnis betrieben werden, sind im anliegenden Verzeichnis nicht erfasst.

Augsburg, den 19. Dezember 2023
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2023 S. 179

Schulen

„Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Mittelschule Marktoberdorf

Vom 15. November 2023

Gz.: RvS-SG44-5102-1/32

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Mittelschule Marktoberdorf wird ein Beiname verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Gabi-Schwarz-Mittelschule Marktoberdorf“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Marktoberdorf und der Gemeinde Biessenhofen vom 23. September 2010 (RABl. Schw. S. 278) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2024 in Kraft.“

Augsburg, den 15. November 2023
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2023 S. 179

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“

§ 1

Änderung der Verbandssatzung

Vom 26. September 2023

Auf Grund Art. 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 KommZG in Verbindung mit § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Paragraph 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst anzuwenden. Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.“

§ 2

Inkrafttreten der Änderungssatzung:

Die Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Günzburg, den 16. November 2023
Zweckverband „Wohnungsbau
Landkreis Günzburg“

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2023 S. 180

Zweckverband "Wohnungsbau Landkreis Günzburg"

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023

Vom 16. November 2023

I.

Auf Grund der Art. 40 ff KommZG in Verbindung mit §§ 8 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit 900,00 Euro

in den Aufwendungen mit 65.900,00 Euro

mit einem Jahresverlust von 65.000,00 Euro

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.157.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.157.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Mitglieder umgelegt. Das gesamte Umlagesoll wird auf 65.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Günzburg, den 16. November 2023
Zweckverband „Wohnungsbau
Landkreis Günzburg“

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 15.11.2023 Gz.: RvS-SG12-1444-51/2/7 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.157.000,00 Euro genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Wohnungsbau Landkreis Günzburg“ in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2023 S. 180

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

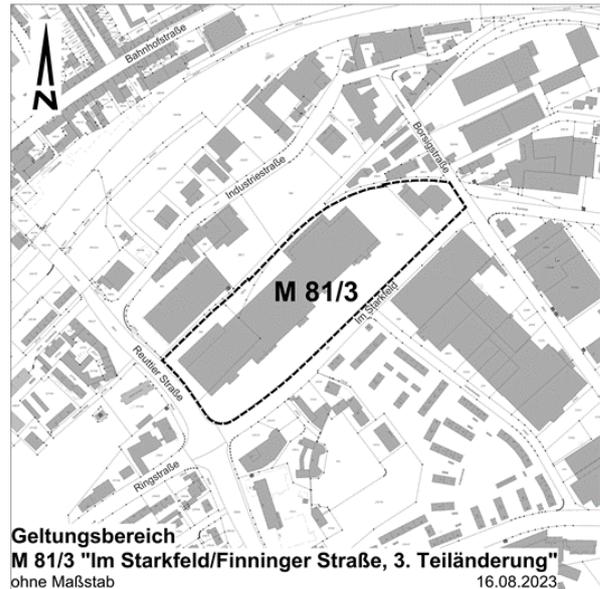
**Öffentliche Bekanntmachung
Einfacher Bebauungsplan M 81/3
„Im Starkfeld/Finninger Straße,
3. Teiländerung“, Stadtmitte**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 die Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Zudem hat der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm in dieser Sitzung die öffentliche Auslegung des Einfachen Bebauungsplanes M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ mit Stand vom 16.08.2023 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtslageplan dargestellt. Er liegt im Stadtgebiet Neu-Ulm und wird durch folgende Verkehrsflächen begrenzt:

- Reuttier Straße im Westen
- Straße „Im Starkfeld“ im Süden
- Borsigstraße im Osten
- Fläche eines Industriegleises auf Flurstück Nr. 265/59, Gemarkung Neu-Ulm im Nordosten und Norden



Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,33 ha auf. Die Bestandssituation lässt sich wie folgt beschreiben:

- Im Westen und zentralen Bereich des Geltungsbereiches erstreckt sich ein ca. 270 m langes und ca. 60 m breites eingeschossiges gewerblich genutztes Gebäude mit dazugehörigen Stellplätzen, Anliefer- und Außenlagerflächen. Im Gebäude sind heute verschiedene Fachmärkte und ein Dienstleistungsunternehmen untergebracht.
- Im Osten des Geltungsbereichs besteht ein ca. 1.200 qm großer eingeschossiger gewerblich genutzter Gebäudekomplex mit Einzelhandelsbetrieben und dazugehörigen Stellplätzen und Anlieferflächen.

In den Betrieben im Geltungsbereich werden u.a. auch zentrenrelevante Sortimente verkauft.

Die wesentlichen Grundzüge und Ziele der Planung lassen sich wie folgt beschreiben:

- Bauleitplanerische Umsetzung der Empfehlungen des Einzelhandelskonzepts 2025; hier konkret zum Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten und zur Bestandsicherung vorhandener Betriebe und ihrer Arbeitsplätze. Existierende baurechtlich genehmigte Verkaufsflächen

sind von diesem Ausschluss nicht betroffen. Sie genießen Bestandsschutz.

- Förderung der Versorgungsfunktion der Neu-Ulmer Innenstadt
- Stärkung des „Zentralen Versorgungsbereichs“ im Sinne von § 34 Abs. 3 BauGB

Änderung und Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne durch den einfachen Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/ Finninger Straße, 3. Teiländerung“

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Einfachen Bebauungsplanes M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ werden folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne im Überschneidungsbereich mit dem Einfachen Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ geändert bzw. ergänzt:

- Einfacher Bebauungsplan M 128.2 „Straßen- ausbau Reuttier Straße“, rechtsverbindlich gemäß Bekanntmachungen vom 26.07.2019, 27.07.2019 und 30.07.2019
- Einfacher Bebauungsplan M 81 „Im Starkfeld/Finniger Straße“, rechtsverbindlich gemäß Bekanntmachung vom 27.06.1997

Die durch die Festsetzungen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ geänderten Festsetzungen der v.g. rechtsverbindlichen Bebauungspläne treten außer Kraft. Alle übrigen Festsetzungen der v.g. rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vom vorliegenden Bebauungsplan unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Der vorliegende einfache Bebauungsplan M 81/3 „Im Starkfeld/Finninger Straße, 3. Teiländerung“ gilt somit in seinem Geltungsbereich zusätzlich zu den v.g. rechtsverbindlichen Bebauungsplänen.

Umweltbezogene Informationen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Zur Planung liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und keine Gutachten mit Arten umweltbezogener Informationen vor.

Die naturschutzfachlichen Eingriffe sind nach § 34 BauGB bereits jetzt, d.h. vor der planerischen Entscheidung gemäß des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes zulässig. Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind folglich nicht erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Stand 16.08.2023 einschließlich seiner Begründung und

der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden in der Zeit vom **Dienstag, den 02.01.2024 bis einschließlich Freitag, den 02.02.2024** auf folgender Internetseite der Stadt Neu-Ulm veröffentlicht:

www.neu-ulm.de/auslegungen

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung im Rahmen der gegenständlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im v.g. Zeitraum im Rathaus Neu-Ulm, Augsburg Str. 15, Dezernat 3, Abteilung Stadtplanung, 3. Stock während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus:

- Montag, 8:00-13:00 Uhr
nur nach vorheriger Terminvereinbarung
- Dienstag, 8:00-13:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
- Mittwoch, 8:00-13:00 Uhr
- Donnerstag, 8:00-13:00 Uhr und
14:00-18:00 Uhr
- Freitag, 8:00-13:00 Uhr
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Es besteht Gelegenheit, sich während der Auslegung über die Planungsabsichten zu informieren. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse stadtplanung@neu-ulm.de übermittelt werden. Bei Bedarf können sie auch auf dem Postweg oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm im Dezernat 3, Abt. Stadtplanung eingereicht werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe abgegeben wird, erhält der Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen, das mit den Bebauungsplanunterlagen öffentlich ausliegt.

Hinweise

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden vom Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Stadt Neu-Ulm, den 21. November 2023
Dezernat 3 - Stadtplanung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

142. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Lieferung enthält die Änderungen des BayEUG, die sich im Wesentlichen auf die beruflichen Schulen beziehen. Für alle Schularten ist dort aber die Ermächtigung des Verordnungsgewalters zur Einrichtung eines Elternbeiratskontos aufgenommen, die in der BaySchO umzusetzen und zu konkretisieren ist. Die besoldungsrechtliche Zusammenfassung von Orts- und Familienzuschlag wird im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz sowie in der Urlaubsverordnung nachvollzogen bzw. umgesetzt.

Der Funktionskatalog ist den Schulen wieder neu und zusammenhängend bekannt gemacht worden. Das Lehrerbildungsgesetz enthält Klarstellungen zur Anerkennung insbesondere ausländischer Lehramtsqualifikationen.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

140. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juni 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser 140. Lieferung erhalten Sie neben Aktualisierungen aus dem Bereich BayVwVfG überarbeitete Erläuterungen zum VwZVG und zur VwGO.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

269. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Aktualisierungslieferung enthält eine Reihe von wichtigen Normänderungen. Zu nennen sind insbesondere das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und das SGB IX.

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

191. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)
- TVöD – Besonderer Teil Pflege – und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte
- Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Solidaritätszuschlagsgesetz
- Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)
- Altersteilzeitgesetz
- Sozialversicherungsentgeltverordnung



*Im Grunde sind es immer die Verbindungen
mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.*

(Wilhelm Freiherr von Humboldt)

*Frohe Weihnachten
und alles Gute für das Jahr 2024
wünscht Ihnen
Ihr Redaktionsteam*



Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.